

Die Promotionskolloquien an der Medizinischen Fakultät dürfen auf Grundlage der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 15.06.2020 gültigen Fassung und gemäß Rektoratsbeschluss vom 17.06.2020 als Präsenzprüfungen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung durch das Rektorat stattfinden. Es besteht dabei die Auflage, dass die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden, was insbesondere bedeutet:

- a) Es dürfen sich nicht mehr als 20 Personen in einem Raum aufhalten.
- b) Alle an der Prüfung beteiligten Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
- c) Ist das Einhalten des gebotenen Abstands kurzzeitig situationsbedingt nicht gewährleistet, zum Beispiel beim Betreten und Verlassen des Raumes, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- d) Die Prüfung hat in einem ausreichend großen Raum stattzufinden, der regelmäßig zu lüften ist.
- e) Es ist zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten namentlich zu dokumentieren, welche Prüflinge und Aufsichtspersonen sich in welchem Zeitraum in einem Raum befunden haben.
- f) Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer Person mit akuter SARS-CoV-2 Infektion standen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder eine erhöhte Temperatur aufweisen, ist der Zutritt gemäß § 7 CoronaVO nicht gestattet (Betretungsverbot).
- g) Der/die Promovierende wird Ihnen hierzu die Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei der Teilnahme an einer Präsenzprüfung der Universität Freiburg am Prüfungstag bezogen auf den einzelnen Prüfungstermin übergeben.

Der/die verantwortliche/r Prüfer*in zeichnet für die Einhaltung der genannten Vorgaben verantwortlich.

Die Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Teilnahme an einer Präsenz-Prüfung der Universität Freiburg des Doktoranden / der Doktorandin im Original ist als Anlage beigefügt.

Erstgutachter*in:

Zweitgutachter*in:

.....

.....